



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin

www.hfbp.de



Sonderthema: Coronavirus

**Wichtige Informationen für
niedergelassene Ärzte und Praxispersonal**

Bitte beachten Sie:

Stand der Informationen ist der 11.03.2020.

**Bei Fragen zur aktuellen Rechtslage steht Ihnen das
Anwaltsteam der HFBP unter der kostenlosen Rufnummer
0800 94 88 350 gerne zur Verfügung.**



Wie verhalte ich mich beim Verdacht auf Corona-Infektion bei einem Patienten?

Patient meldet sich telefonisch:

- Mit Labortest und geschützt Patienten zu Hause aufsuchen
- Auf ausgewiesene Schwerpunktpraxis verweisen (soweit vorhanden)
- Sondersprechstunde organisieren: Patient erhält Verhaltensvorgaben für den Weg zur Praxis (Abstand halten; Auto nutzen; Mund-Nasen-Schutz)
- KV-Hessen: ab 16.03.2020 → Verweis an 116 117 oder Gesundheitsamt



Patient kommt ohne Anmeldung:

- Praxispersonal soll nach möglichen Kontakten zu Erkrankten oder einem Aufenthalt in RKI-Risikogebiet fragen und Abstand halten
- Patienten mit Mund-Nasen-Schutz versorgen und in einen separaten Bereich führen
- Arzt untersucht unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel und -brille) insbes. bei Auskultation und Abstrichentnahme
- Anschließend Labordiagnostik mit üblicher Laborüberweisung veranlassen (Weiterleitung an ein Labor für virologische Diagnostik)
- Falls Kontakt bestätigt wird, muss Meldung (inkl. Namen und Kontaktdaten) beim Gesundheitsamt unverzüglich erfolgen (spätestens innerhalb von 24 Stunden)



Problem: Fehlende Schutzausrüstung

- BMG will schnellstmöglich zentral Ausrüstung besorgen; Verteilung soll anschließend über die KVen erfolgen
→ „Befristete Vereinbarung über die Ausstattung der Vertragsärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung im Zusammenhang mit dem Coronavirus“
(von KBV und GKV-Spitzenverband)
- Zusätzlich sollten die üblichen Lieferanten durch die Ärzte kontaktiert werden
- Ablehnung der Diagnostik/ Behandlung bei fehlender Schutzausrüstung möglich
(Dokumentation der Bezugsversuche ist zu empfehlen)

Abrechnung

- Bei Verdachtsfällen ist immer die Ziffer 88240 anzugeben
Seit 01.02.20 extrabudgetäre Vergütung
- ICD-Verschlüsselung: U07.1! COVID-19 (Coronavirus-Krankheit-2019)



Besteht Anspruch auf Entschädigung, wenn die Praxis geschlossen werden muss?

- Grds. ja, wenn Quarantäne/ Tätigkeitsverbot angeordnet wird (§ 56 IfSG)
Achtung: nicht bei Untersagung der Raumnutzung!
- Gilt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige
- Keine Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit
- Gilt das alles auch für Psychotherapeuten? Ja!
- Für Arbeitgeber und Selbstständige kann auf Antrag ein Vorschuss gewährt werden



Höhe der Entschädigung nach IfSG

Selbstständige

- Woche 1-6: richtet sich nach Verdienstaussfall (Grundlage ist der Nachweis des Finanzamts über das Jahreseinkommen oder BWA)
- Ab Woche 7: Ausgleich in Höhe des Krankengeldes, soweit Verdienstaussfall die Jahresarbeitsentgeltgrenze (KrV) nicht überschreitet
- auch für weiterlaufende nicht gedeckte Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“
→ (wie immer) alle Belege sammeln und bei Antragseinreichung beifügen
- Erstattung der Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang (Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung)



Höhe der Entschädigung nach IfSG

Arbeitnehmer

- Woche 1-6: Ausgleich i. H. d. Nettogehalts vom Arbeitgeber (Erstattung auf Antrag bei zust. Behörde)
- Ab Woche 7: Ausgleich in Höhe des Krankengeldes (eigener Antrag bei zust. Behörde) → soweit Verdienstaufschlag Jahresarbeitsentgeltgrenze (KrV) nicht übersteigt
- Sofern pflichtversichert: Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin; jeweilige Beiträge (AG- und AN-Anteil) trägt dann jedoch das jeweilige Bundesland (Antrag bei zust. Behörde)

Teilnahme an berufsbezogener Veranstaltung (bspw. Ärztekongress) wird abgesagt. Ersatzanspruch?

- Kommt auf Vertrag mit dem jeweiligen Veranstalter an → Einzelfallprüfung
- Zu unterscheiden: Absage aufgrund behördlicher Anordnung oder eigene vorsorgliche Absage

Fristen beachten!

Entschädigungsansprüche müssen innerhalb von drei Monaten ab Ende der Absonderung/ des Tätigkeitsverbots bei der zuständigen Behörde beantragt werden (i. d. R. Gesundheitsbehörden, die über die Landesportale zu finden sind)

Besteht ggf. Versicherungsschutz?

- Praxisausfall-/ Betriebsschließungsversicherungen verfügbar
- Klärung im Einzelfall, ob wirtschaftlich sinnvoll

Ansprüche bei fehlender Betreuungsmöglichkeit der Kinder

- Kind erkrankt: ggf. bis zu zehn Tage Krankengeld durch die Krankenkasse
- Kind nicht erkrankt: ggf. Entgeltfortzahlung, soweit diese nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie mich.



Claudia Keiner

Rechtsanwältin ▪ Fachanwältin für Medizinrecht

c.keiner@hfbp.de

T. 0641 94 88 67 - 50

F. 0641 94 88 67 - 33



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.hfbp.de